Beilage 16.

Bericht

des Candesausschusses in Sachen der Erwirkung von Staats- und Candesbeiträgen für die Neuherstellung des k k Gemeindeschießstandes Nenzing.

Hoher Landtag!

Infolge der Hochwasserfatastrophe vom Juni 1910 wurde das Gebäude des k. k. Gemeindesschießstandes Nenzing derart beschädiget, daß die Neuherstellung einer Schießstätte notwendig erschien. Die dortige Schießstandsvorstehung hat unterm 13. April v. J. ein Ansuchen um Erwirkung von Staats= und Landesbeiträgen unter Schilderung der eingetretenen Berhältnisse eingereicht, welches Gesuch durch den Landesvoerstschützenmeister der k. k. Landesverteidigungs=Oberbehörde in Junsbruck unter wärmster Bestürwortung unterm 20. April v. J. Zl. 174/Sch. A., übermittelt wurde, wobei gleichzeitig um baldige Bornahme der erforderlichen kommissionellen Begehung ersucht worden war. Nachdem diese letztere am 28. Juli v. J. abgehalten und eine volle Klarstellung in baulicher und finanzieller Hinsicht erzielt wurde, teilte die k. k. Landesverteidigungs=Oberbehörde mit Note vom 12. März d. J., Zl. 404/1. Pol. dem Landesverstschüngen Staatsbeitrag von K 3200·—, zahlbar vom Jahre 1915 an, unter der Boraussetzung in Aussicht stelle, daß nach dem üblichen Schlüssel ein Landesbeitrag von K 800·— zum gleichen Zwest zugesichert werde.

Der Landesausschuß, dem die Angelegenheit zur Beschlußfassung unterbreitet wurde, faßte in der Sitzung vom 8. Juni ds. Js. den Beschluß, den Akt dem hohen Landtage zur Beratung und Erledigung abzutreten, weil im Landesfonds-Voranschlage pro 1912 kein Betrag für Schickstandsbauten vorgesehen ist und nach § 25 der Geschäftsordnung der Landesausschuß nur berechtigt erscheint, dis zu K 500'— in dringenden Fällen Ausgaben zu bewilligen.

Die Errichtung eines neuen Gemeinbeschießstandes an Stelle des zerstörten erscheint notwendig und da nach § 25 der Schießstandsordnung zur Deckung der Baukosten, sofern die eigenen Ginnahmen der Schützengesellschaft nicht ausreichen, Beiträge des Landes und Staates geleistet werden, die Subvention des letteren aber unter der Boraussetzung der Leistung eines Landesbeitrages bereits gesichert ist, stellt der Landesausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Zu den Kosten des Neubaues eines Gemeindeschießstandes" in Nenzing wird ein Landesbeitrag von K 800°— zahlbar in den Jahren 1912 und 1913 aus dem Landesfonds bewilligt."

Bregenz, 8. Juni 1912.

Für den Landesausschuß: Abolf Rhomberg, Referent.